

## Satzung

# Prüfungsverband deutscher Banken e.V.

### Satzung des Prüfungsverbandes deutscher Banken vom 01.01.2024

| In   | hal | t  |  | Seite                      |
|------|-----|--|--|----------------------------|
| I.   |     | Name,  | Sitz und Geschäftsjahr des Prüfungsverbandes   | 3                          |
|      |     | § 1<br>§ 2   | Name und Rechtsform  |                            |
| II.  |     | Zweck  | und Aufgaben des Prüfungsverbandes   | 3                          |
|      |     | § 3<br>§ 4<br>§ 5<br>§ 5 a<br>§ 6<br>§ 7                   | Zweck Aufgaben und Befugnisse Einlagensicherungsprüfungen und laufende Risikoüberwachung. Krisenmanagement Prüfungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren Bonitäts- und Einlageklassifizierung.  | 4<br>6<br>8                |
| III. |     | Mitgliedschaft   |  |                            |
|      |     | § 8<br>§ 9<br>§ 10<br>§ 11<br>§ 12<br>§ 13<br>§ 14<br>§ 15 | Erwerb der Mitgliedschaft; Aufnahmeverfahren Rechte der Mitgliedsbanken Pflichten der Mitgliedsbanken Auflagen Beendigung der Mitgliedschaft Ausschlussverfahren Rechte und Pflichten ausgeschiedener Mitgliedsbanken Beiträge, Gebühren | 10<br>11<br>14<br>17<br>19 |
| IV.  |     | Organ  | e des Prüfungsverbandes  | 21                         |
|      |     | § 16   | Organe   | 21                         |
|      | A.  | Die Mi   | tgliederversammlung  | 21                         |
|      |     | § 17<br>§ 18<br>§ 19                                       | Durchführung von Mitgliederversammlungen Aufgaben der Mitgliederversammlung Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse   | 22                         |
|      | В.  | Der Be   | eirat  | 25                         |
|      |     | § 20<br>§ 21<br>§ 22                                       | Zusammensetzung und Wahl des Beirates  | 26                         |
|      | C.  | . Der Vorstand   |  | 29                         |
|      |     | § 23   | Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes  | 29                         |
| V.   |     | Schlus   | ssbestimmungen   | 30                         |
|      |     | § 24<br>§ 25   | Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht; Unterrichtung des Beirates Benachrichtigungen und Zustellungen   |                            |

#### I. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR DES PRÜFUNGSVERBANDES

#### § 1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Prüfungsverband deutscher Banken e.V." (Prüfungsverband).

#### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Prüfungsverbandes ist Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### II. ZWECK UND AUFGABEN DES PRÜFUNGSVERBANDES

#### § 3 Zweck

- (1) (1) Zweck des Prüfungsverbandes ist die Wahrung der Belange und Interessen der Gesamtheit seiner Mitglieder¹ (Mitgliedsbanken), insbesondere bezüglich der am Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Einlagensicherungsfonds) mitwirkenden Banken. (2) Im Rahmen dieser Zweckbindung wird der Prüfungsverband als Prüfungseinrichtung und auch sonst im Interesse der Einlagensicherung tätig. (3) Der Prüfungsverband darf alle Geschäfte tätigen, Dienstleistungen erbringen und Maßnahmen ergreifen, welche zur Erreichung dieses Zwecks notwendig oder zweckdienlich sind.
- (2) Der Prüfungsverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Gesellschaften beteiligen.
- (3) (1) Der Prüfungsverband kann seine Prüfungstätigkeit mit einer Beratung der Mitgliedsbanken und der Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, verbinden.
  (2) Er kann einer Mitgliedsbank oder einem Unternehmen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, hinsichtlich der Auswahl des Abschlussprüfers Vorschläge unterbreiten.
- (4) Der Prüfungsverband ist berechtigt, die Namen seiner Mitgliedsbanken und Veränderungen in der Mitgliedschaft bekannt zu machen.

3

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung bei einigen Satzungsregelungen nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität.

(5) Der Prüfungsverband bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb; er ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, sondern strebt lediglich Kostendeckung an.

#### § 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) (1) Der Prüfungsverband hat im Rahmen des in § 3 Abs. 1 beschriebenen Zwecks insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Der Prüfungsverband führt Einlagensicherungsprüfungen bei seinen Mitgliedsbanken sowie Prüfungen bei Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, durch.
  - 2. Der Prüfungsverband kann Prüfungen auch bei Personen oder Unternehmen durchführen, welche eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) an einer Mitgliedsbank oder an einem Unternehmen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, zu erwerben beabsichtigen oder bereits erworben haben (Prüfungen im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens) oder welche bei einer bereits bestehenden Beteiligung die nachfolgend in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.
  - 3. Der Prüfungsverband prüft des Weiteren, ob die nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds (Statut) vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds vorliegen und die sich aus dem Statut ergebenden Verpflichtungen eingehalten sind.
  - 4. Der Prüfungsverband kann alle im Interesse des Einlagensicherungsfonds liegenden, nach dem Statut zulässigen Maßnahmen ergreifen.
  - 5. Der Prüfungsverband führt Prüfungen durch mit dem Ziel festzustellen, ob die Anforderungen an die Ermittlung und Meldung der nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds gesicherten sowie der nach dem Einlagensicherungsgesetz gedeckten Einlagen gemäß § 5a Abs. 4 und § 6 des Statuts bzw. gemäß § 7 Abs. 8 EinSiG erfüllt sind.
  - 6. Der Prüfungsverband ist befugt, Mitgliedsbanken unter den Voraussetzungen des § 11 Auflagen zu erteilen.

- 7. Der Prüfungsverband führt im Auftrag des Einlagensicherungsfonds eine Bonitätsklassifizierung und eine Einlagenklassifizierung der Mitgliedsbanken und gegebenenfalls auch ihrer Konzernunternehmen (§§ 17, 18 AktG) durch.
- 8. Der Prüfungsverband kann auch außerhalb von Einlagensicherungsprüfungen von den Mitgliedsbanken alle Auskünfte, Unterlagen und Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 verlangen, soweit diese zur Beurteilung der aktuellen Lage sowie der künftigen Entwicklung der jeweiligen Mitgliedsbank oder der Gesamtheit der Mitgliedsbanken erforderlich sind.
- 9. Der Prüfungsverband überwacht kontinuierlich die Risiken der Mitgliedsbanken für ein effektives Risikomanagement im Interesse der Einlagensicherung (laufende Risikoüberwachung).
- 10. Der Prüfungsverband ist in die Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur Hilfeleistung des Einlagensicherungsfonds (§ 2 Absatz 2 des Statuts) durch den Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bundesverband) eingebunden. Zur Vorbereitung und Unterstützung der Tätigkeiten des beim Bundesverband eingerichteten Risikokomitees (§ 7a Absatz 1 des Statuts) wirkt er an der für die Einlagensicherung eingerichteten Task Force (§ 7a Abs. 7 des Statuts) mit. Der Vorstand des Prüfungsverbandes nimmt an Sitzungen des bei dem Bundesverband gebildeten Ausschusses für die Einlagensicherung teil.
- 11. Der Prüfungsverband prüft bei Mitgliedsbanken die für die Ermittlung der Jahres- und Sonderumlage gemäß §§ 4a, 5a des Statuts erforderlichen Daten.
- 12. Der Prüfungsverband ist berechtigt, den Bundesverband über alles zu unterrichten, was die bei der jeweiligen Mitgliedsbank unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt.
- 13. Der Prüfungsverband ist berechtigt, den Bundesverband über das Volumen der gesicherten Kundeneinlagen und die Höhe bzw. eine Veränderung der Sicherungsgrenze der jeweiligen Mitgliedsbank zu informieren; darüber hinaus unterrichtet der Prüfungsverband den Bundesverband über alles, was die Verpflichtungen der jeweiligen Mitgliedsbank betrifft, die sich für diese aus dem Statut ergeben.

<sup>(2)</sup> Der Prüfungsverband kann Prüfungen nach vorstehendem Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 auch bei Unternehmen durchführen, welche im Verhältnis zu einer Mitgliedsbank, einem Unternehmen, das einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, oder einem Inhaber einer

bedeutenden Beteiligung verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes (AktG) oder des § 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (HGB) sind oder werden sollen.

- (2) Nach Ausscheiden einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband stehen dem Prüfungsverband weiterhin die nach dieser Satzung vorgesehenen Befugnisse zu, solange nach dem Statut noch Einlagen von Gläubigern der ausgeschiedenen Mitgliedsbank gesichert sind (so genannte Nachhaftungsphase) und sofern der Bundesverband dem Prüfungsverband die Wahrnehmung der Aufgaben einer Prüfungseinrichtung für die Dauer der Nachhaftungsphase übertragen und der ausgeschiedenen Mitgliedsbank dies schriftlich mitgeteilt hat.
- (3) (1) Für den Prüfungsverband besteht keine Verpflichtung, die in dem vorstehenden Abs. 1 aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen; er kann seine Tätigkeit auf Teilbereiche beschränken. (2) Der Prüfungsverband ist befugt, Aufgaben unter seiner Verantwortung auf andere Personen oder Unternehmen zu übertragen. (3) Im Falle einer solchen Übertragung von Aufgaben auf Dritte wird der Prüfungsverband eine sorgfältige und sachgerechte Auswahl und Kontrolle der beauftragten Dritten sowie deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 sicherstellen.
- (4) Mitgliedsbanken, Unternehmen, welche einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben, und Banken oder sonstige Unternehmen, welche als Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband ausgeschieden sind, haben gegenüber dem Prüfungsverband keinen Anspruch auf Vornahme oder Unterlassung von Handlungen, welche in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 genannt sind, oder auf Aufwendungs- oder Schadensersatz wegen Vornahme oder Unterlassung solcher Handlungen.

#### § 5 Einlagensicherungsprüfungen und laufende Risikoüberwachung

- (1) Control (1) Der Prüfungsverband ist befugt, jederzeit Prüfungen bei Mitgliedsbanken vorzunehmen; Prüfungen finden in der Regel in den Geschäftsräumen der Mitgliedsbanken statt, können aber auch vollständig oder teilweise digital erfolgen. (2) Mitgliedsbanken und deren Organe sind verpflichtet, dem Prüfungsverband auf Anforderung die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Unterlagen zugänglich zu machen, hierzu notwendige Auskünfte zu erteilen und erforderliche Nachweise zu erbringen sowie Daten in elektronischer Form zu übermitteln.
- (2) (1) Der Prüfungsverband ist, soweit er dazu nach anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen nicht ohnehin verpflichtet ist, berechtigt, dem Abschlussprüfer der betreffenden Mitgliedsbank und den zuständigen Aufsichtsbehörden oder Beliehenen, die Aufgaben der Einlagensicherung oder Aufsicht erfüllen, seine Prüfungsberichte und Prüfungsergebnisse

sowie die Ergebnisse aus der laufenden Risikoüberwachung zur Kenntnis zu geben. <sup>(2)</sup> Darüber hinaus ist der Prüfungsverband berechtigt, Prüfungsergebnisse oder sonstige wesentliche Tatsachen, die die weitere Entwicklung der Mitgliedsbank wesentlich beeinträchtigen können, dem zuständigen Aufsichtsorgan der Mitgliedsbank mitzuteilen und zu erläutern.

- (3) (1) Soweit ausländische Banken oder Unternehmen Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG oder ausländische Banken Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b KWG im Inland betreiben und diese Mitglied im Prüfungsverband sind, erstrecken sich die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Rechte des Prüfungsverbandes auch auf die Zentrale der Mitgliedsbank und sonstige Zweigstellen oder Zweigniederlassungen im Ausland, soweit dies zur verlässlichen Beurteilung der Verhältnisse der Zweigstelle im Sinne des § 53 KWG bzw. der Zweigniederlassung im Sinne des § 53b KWG erforderlich ist. (2) Im Verhältnis zu den zuständigen Aufsichtsbehörden und dem Abschlussprüfer der Zentrale gilt das in vorstehendem Abs. 2 geregelte Recht des Prüfungsverbandes, Unterrichtungen über Prüfungsergebnisse vorzunehmen, entsprechend.
- (4) (1) Zu Einzelheiten der Prüfungstätigkeit werden vom Beirat (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b)) Richtlinien erlassen (Prüfungsrichtlinien). (2) Die Prüfungsrichtlinien sollen Regelungen über
  - den Zweck, die Arten, den Umfang, die Durchführung, die Dauer, die Häufigkeit und die Kosten von Prüfungen,
  - 2. die Berichterstattung bei Prüfungen und
  - die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Durchführung von Prüfungen enthalten.
- (5) (1) Der Prüfungsverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus der laufenden Risikoüberwachung (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 9) verlangen, dass Mitgliedsbanken und deren Organe sowie Inhaber bedeutender Beteiligungen im Sinne des § 6 Abs. 1 ihm alle zur Beurteilung der Mitgliedsbank und der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen und Unternehmen relevanten Informationen zugänglich machen und Auskünfte erteilen. (2) Dies umfasst insbesondere auch die in § 10 Abs. 1 Nr. 5 genannten Daten und Unterlagen. (3) Die Absätze 2 und 3 gelten für die laufende Risikoüberwachung entsprechend.

#### § 5 a Krisenmanagement

Resultieren aus der Einlagensicherungsprüfung oder aus Risikoüberwachung Feststellungen bzw. Umstände, die zu einem deutlich erhöhten Risiko einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds führen können, unterrichtet der Prüfungsverband die für diese Zwecke zwischen dem Prüfungsverband und dem Einlagensicherungsfonds eingerichtete Task Force. (2) Diese stimmt sich über den Sachverhalt ab, entscheidet über die Einberufung des Risikokomitees und bereitet dessen Sitzungen vor. (3) In Abstimmung mit dem Risikokomitee entwickelt, strukturiert und evaluiert die Task Force gegebenenfalls zu ergreifende Maßnahmen des Einlagensicherungsfonds nach § 2 Abs. 2 des Statuts. (4) Ist mit einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds akut zu rechnen bzw. sind Maßnahmen vorzubereiten, um eine Inanspruchnahme ggf. verhindern zu können, unterrichtet ein Mitglied der Task Force den Vorstand des Bundesverbandes sowie den beim Bundesverband gebildeten Ausschuss für die Einlagensicherung.

#### § 6 Prüfungen im Rahmen von Inhaberkontrollverfahren

#### (1) (1) Sofern

- 1. eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an einer Mitgliedsbank oder an einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, erworben oder gehalten wird oder
- 2. der Erwerb einer solchen bedeutenden Beteiligung an einer Mitgliedsbank konkret beabsichtigt wird oder
- 3. eine bestehende Beteiligung so erhöht wird, dass die Schwellen von 20 v.H., 30 v.H. oder 50 v.H. der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden oder
- 4. dem Prüfungsverband sonstige Erkenntnisse oder Sachverhalte bekannt werden, die Anlass dazu geben, die bisherigen Feststellungen zu den nach Satz 2 zu stellenden Anforderungen in Zweifel zu ziehen,

können sich Prüfungen des Prüfungsverbandes zur Sicherstellung des in nachfolgendem Satz 2 beschriebenen Zwecks auch auf die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen und Unternehmen erstrecken. <sup>(2)</sup> Die Prüfungen dienen der Feststellung, dass keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank oder einem

Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, oder ein gesetzlicher Vertreter oder ein persönlich haftender Gesellschafter eines solchen Inhabers einer bedeutenden Beteiligung nicht oder nicht mehr zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Mitgliedsbank oder des Unternehmens, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, zu stellenden Ansprüchen genügt.

- (2) Im Fall des Abs. 1 kann der Prüfungsverband von einer Mitgliedsbank, einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, und deren Organen verlangen, dass die Vornahme von Prüfungen (in den Geschäftsräumen oder digital) von in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen oder Unternehmen, die Bereitstellung aller Unterlagen, die Erteilung von Auskünften und die Erbringung der erforderlichen Nachweise ermöglicht werden, soweit nicht von der Mitgliedsbank oder dem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, oder dem Inhaber der Beteiligung der Nachweis erbracht wird, dass dem zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsverband unterrichtet die Geschäftsleitung des Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes, wenn die Prüfung von in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen oder Unternehmen zu Feststellungen geführt hat, dass Tatsachen im Sinne des Absatz 1 Satz 2 vorliegen. Ferner kann der Prüfungsverband den Vorstand des Bundesverbandes und den bei dem Bundesverband gebildeten Ausschuss für die Einlagensicherung unterrichten.
- (4) § 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 7 Bonitäts- und Einlageklassifizierung

- (1) Der Prüfungsverband ist, soweit er sich zur Durchführung der Bonitäts- und Einlagenklassifizierung Dritter bedient, berechtigt, diesen auf Anforderung Prüfungsberichte und Prüfungsergebnisse sowie alle sonstigen für die Bonitäts- und Einlagenklassifizierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) (1) Das Ergebnis der Bonitäts- und Einlagenklassifizierung wird ausschließlich der Geschäftsleitung der betroffenen Mitgliedsbank und für die Zwecke der Umlageerhebung der Geschäftsleitung des Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes übermittelt.
  (2) Der Prüfungsverband ist berechtigt, das Ergebnis der Bonitäts- und Einlagenklassifizierung auch den zuständigen Aufsichtsbehörden sowie dem Aufsichtsorgan der betroffenen Bank bekannt zu geben.

#### III. MITGLIEDSCHAFT

#### § 8 Erwerb der Mitgliedschaft; Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Prüfungsverband ist, dass das betreffende Unternehmen einen auf Mitgliedschaft im Bundesverband und auf Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds gerichteten Antrag gestellt hat und über die zum Betreiben von Bankgeschäften erforderliche Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörden verfügt. (2) Die Aufnahme wird grundsätzlich von der Durchführung einer Prüfung abhängig gemacht. (3) Wird an einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG gehalten oder erworben, so wird die Aufnahme zur Sicherstellung des in § 6 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Zwecks grundsätzlich auch von einer Prüfung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen und Unternehmen abhängig gemacht.
- (2) (1) Über die Aufnahme eines Unternehmens, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, entscheidet der Beirat (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c)). (2) Die Entscheidung des Beirates über die Aufnahme wird dem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 mitgeteilt. (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Beirat kann das Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, innerhalb eines Monats ab dem Zugang der Ablehnungsentscheidung des Beirates Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (3) § 24 Abs. 3 Satz 1 findet im Falle des Abs. 1 und des Abs. 2 keine Anwendung.
- (4) (1) Die Mitgliedschaft im Prüfungsverband beginnt, sobald dem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, die Benachrichtigung durch den Vorstand über die Aufnahmeentscheidung des Beirates nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 zugegangen ist. (2) Bis zum Zeitpunkt des Beginns der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds wird die Mitgliedsbank für die Zwecke dieser Satzung so behandelt, als würde sie bereits am Einlagensicherungsfonds mitwirken und als wären ihre Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds gesichert bzw. durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ("EdB") gedeckt.

#### § 9 Rechte der Mitgliedsbanken

(1) Mitgliedsbanken stehen die sich aus dieser Satzung und aus nicht abdingbaren gesetzlichen Regelungen ergebenden Rechte und Befugnisse eines Vereinsmitgliedes zu.

(2) Mitgliedsbanken sind insbesondere berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen (§ 18) und ihr Stimmrecht (§ 19 Abs. 1) auszuüben, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 3 zu verlangen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 3 Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

#### § 10 Pflichten der Mitgliedsbanken

- (1) Jede Mitgliedsbank ist verpflichtet,
  - Einlagensicherungsprüfungen durch den Prüfungsverband oder durch ihn benannte Dritte durchführen zu lassen und den Prüfungsverband bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen,
  - 2. dem Prüfungsverband unverzüglich alle von ihm verlangten Unterlagen und Nachweise vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen,
  - 3. dem Prüfungsverband unverzüglich alle von ihm verlangten Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen,
  - 4. bei allen Prüfungen in dem zur Sachaufklärung erforderlichen Maße mitzuwirken,
  - dem Prüfungsverband regelmäßig die von ihm angeforderten Informationen, insbesondere aufsichtsrechtliche Anzeigen und Meldedaten, Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden, Eigentümern und verbundenen Unternehmen, Finanz- und Risikoberichte, Geschäfts- und Kapitalplanungen, Gremienprotokolle, anlassbezogene Auswertungen, Ergebnisse interner und externer Prüfungen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Behebung von Prüfungsfeststellungen und wesentliche Verträge in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (dies gilt ebenso für Daten zur Überwachung der Einhaltung von bereits gemäß § 11 erteilten Auflagen sowie zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung von Auflagen nach § 11 Abs. 1),
  - 6. wenn eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Abs. 9 KWG an einer Mitgliedsbank erworben wird, der Erwerb einer solchen bedeutenden Beteiligung an einer Mitgliedsbank konkret beabsichtigt wird, die Beteiligung eine der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Schwellen erreicht oder überschreitet oder ein Inhaberkontrollverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 eingeleitet wird, dem Prüfungsverband zur Sicherstellung des in § 6 Abs. 1 Satz 2 beschriebenen Zwecks die Vornahme von Prüfungen der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Personen oder Unternehmen (einschließlich örtlicher Prüfungen in den

Geschäftsräumen solcher Personen oder Unternehmen), die Bereitstellung aller Unterlagen, die Erteilung von Auskünften und die Erbringung der erforderlichen Nachweise zu ermöglichen, soweit nicht von der Mitgliedsbank oder dem Inhaber der Beteiligung der Nachweis erbracht wird, dass dem zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, eine Verringerung oder Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung zusammen mit einer Erklärung, auf wen die Anteile übertragen werden bzw. worden sind, ist dem Prüfungsverband ebenfalls anzuzeigen.

- 7. dem Prüfungsverband auf dessen Verlangen unverzüglich die für die Bonitäts- und Einlagenklassifizierung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen,
- 8. den Prüfungsverband über die Absicht zu einer wesentlichen Änderung ihres Geschäftsmodells oder zu einer Veränderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, deren Umsetzung zu einer grundsätzlichen Erhöhung der gesicherten Kundeneinlagen oder zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Risiken der Mitgliedsbank führen können,
- 9. dem Prüfungsverband quartalsweise
  - die Höhe ihrer Eigenmittel im Sinne des Artikels 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (diese können auch Bestandteile enthalten, auf deren aufsichtsrechtliche Anrechnung die Mitgliedsbank verzichtet, die jedoch dem Prüfungsverband nachgewiesen wurden),
  - die Summe der durch den Einlagensicherungsfonds gesicherten Einlagen,
  - die Summe der durch die EdB oder andere anerkannte europäische Einlagensicherungssysteme gedeckten Einlagen,
  - die Summe der Gesamtverbindlichkeiten (sämtliche Passiva ohne Handelsbestand, Treuhandverbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, passive latente Steuern, Rückstellungen und Eigenmittelbestandteile),
  - die Höhe der Verbindlichkeiten aus Derivate-Geschäften, einschließlich der Angabe, welche Teile davon anerkannten Saldierungsvereinbarungen mit den Vertragspartnern unterliegen, und
  - die Summe der durch Aktiva besicherten Verbindlichkeiten

mitzuteilen,

- 10. den vom Prüfungsverband auf der Grundlage von § 11 erteilten Auflagen unverzüglich nachzukommen, deren Einhaltung nach § 11 Abs. 6 Satz 1 unverzüglich schriftlich zu bestätigen und die zur Überwachung der Einhaltung der Auflage vom Prüfungsverband angeforderten Auskünfte, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen,
- 11. die nach § 15 anfallenden Gebühren und Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten, und
- 12. auf Anforderung dem Prüfungsverband den Sanierungsplan der Mitgliedsbank gemäß § 12 SAG sowie die damit verbundene Kommunikation der Mitgliedsbank mit den zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß dem Kommunikations- und Informationskonzept (§ 13 Abs. 2 Nr. 9 SAG) offenzulegen. Sodann ist bei Erreichen eines Schwellenwertes für einen Frühwarn- und/oder Sanierungsindikator der Prüfungsverband unverzüglich zu unterrichten und in den Eskalations- und Entscheidungsprozess bei der Mitgliedsbank einzubeziehen und
- 13. die Bestimmungen dieser Satzung, der von den zuständigen Organen des Prüfungsverbandes beschlossenen weiteren, auf alle Mitgliedsbanken generell anwendbaren, Regelungen und die ergänzenden Beschlüsse der Organe des Prüfungsverbandes einzuhalten.
- (2) (1) Insbesondere hat jede Mitgliedsbank dem Prüfungsverband auf Anforderung unverzüglich alle Anzeigen, Meldungen, Planungen, Bilanzen und Berichte zur Verfügung zu stellen, die den zuständigen Aufsichtsbehörden einzureichen sind. (2) Sofern der Offenlegung oder Zurverfügungstellung von Unterlagen nach § 10 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 5 und 12 andere Vorschriften oder Verpflichtungen der Mitgliedsbank entgegenstehen, ist die Mitgliedsbank verpflichtet, sich um eine Freigabe durch die relevante Stelle zu bemühen. (3) Die Mitgliedsbanken ermächtigen auf Anforderung des Prüfungsverbandes die zuständigen Aufsichtsbehörden und ihren Abschlussprüfer gemäß den anliegenden zwei Mustern, dem Prüfungsverband mündlich und schriftlich Auskünfte zu erteilen; die entsprechenden Erklärungen müssen dem Prüfungsverband spätestens einen Monat nach dessen schriftlicher Anforderung vorliegen.
- (3) (1) Soweit ausländische Banken oder Unternehmen Zweigstellen im Sinne des § 53 KWG oder ausländische Banken Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b KWG im Inland betreiben und diese Mitglied im Prüfungsverband sind, erstrecken sich die in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen der Mitgliedsbanken auch auf die Zentrale der Mitgliedsbank und sonstige Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen im Ausland soweit dies zur verlässlichen Beurteilung der Verhältnisse der Mitgliedsbank

erforderlich ist. <sup>(2)</sup> Im Verhältnis zu den jeweiligen Aufsichtsbehörden und dem Abschlussprüfer der Zentrale gelten die in Abs. 2 genannten Auskunftsermächtigungen und Fristen sowie das Recht des Prüfungsverbandes, Unterrichtungen über Prüfungsergebnisse vorzunehmen, entsprechend. <sup>(3)</sup> Die Auskunftsermächtigungen gemäß vorstehendem Abs. 2 werden ebenfalls auf der Grundlage der anliegenden Muster erteilt, jedoch mit denjenigen zweckdienlichen Ergänzungen und in der Form, die bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde und dem Abschlussprüfer als Adressaten der Ermächtigungen erforderlich sind.

(4) (1) Eine Mitgliedsbank ist nicht berechtigt, mit ihrer Mitgliedschaft zu werben. (2) Sie ist weiterhin nicht berechtigt, das Ergebnis einer Bonitäts- und Einlagenklassifizierung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 im Geschäftsverkehr bekannt zu geben oder in der Werbung zu erwähnen; hiervon ausgenommen ist die Offenlegung des Ergebnisses der Bonitäts- und Einlagenklassifizierung gegenüber der zuständigen Entschädigungseinrichtung gemäß dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG).

#### § 11 Auflagen

- (1) Oer Prüfungsverband kann einer Mitgliedsbank Auflagen erteilen,
  - 1. wenn
    - a) seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder
    - b) durch den Prüfungsverband im Rahmen einer Prüfung oder als Ergebnis einer bei Erwerb der Mitgliedschaft durchgeführten Aufnahmeprüfung

eine Beanstandung erfolgt ist, welche das KWG, andere gesetzliche Regelungen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, Verwaltungsvorschriften, die Aufsichtspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Grundsätze des Innenbetriebs betrifft, oder

- 2. wenn bei der Bank Entwicklungen oder Sachverhalte vorliegen, die nach § 45 KWG oder § 36 SAG Maßnahmen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen würden, oder
- 3. wenn die Bonitätsklassifizierung der Bank gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 schlechter ist als "BBB", oder
- 4. wenn die Einlagenklassifizierung der Bank gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 zur Zuordnung in eine Deposit Risk-Klasse (DR) von "3" oder schlechter führt, oder

- 5. wenn ein "erhöht latentes Risiko" im Sinne des Satzes 2 durch den Prüfungsverband festgestellt wird, oder
- 6. wenn eine "überproportionale Inanspruchnahme" im Sinne des Satzes 3 zulasten des Einlagensicherungsfonds im Rahmen einer Abwicklungsmaßnahme gemäß SAG oder einer Hilfeleistung gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds droht, oder
- 7. wenn diese Auflagen geeignet sind, einen Missbrauch oder eine sonst drohende Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds abzuwenden.

<sup>(2)</sup> Ein erhöht latentes Risiko, welches auf die gegenwärtige oder künftige Finanz-Vermögens- und/oder Ertragslage einer Bank erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann und welches bei der betreffenden Bank zu einer "Bindung" von Eigenkapital und/oder stillen Reserven führt, liegt insbesondere dann vor,

- wenn im Rahmen einer Prüfung ein Vermögensgegenstand oder ein Schuldposten nicht abschließend beurteilt werden kann (z.B. wegen fehlender Nachweise zur Werthaltigkeit des Vermögenspostens oder mangelnder Beurteilbarkeit des Wertes einer Sicherheit) oder
- 2. soweit eine Blanko-Kreditgewährung gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bank oder des Kreditnehmers zu hoch erscheint oder
- 3. soweit ein Kredit unabhängig von der aufsichtsrechtlichen Risikogewichtung mehr als 100 % der Eigenmittel ausmacht (dies gilt nicht für Kredite, die nach den beim Prüfungsverband üblichen Beurteilungsmaßstäben als vollständig besichert anzusehen sind, sowie für Kredite an Zentralbanken, Zentralregierungen und Regionalregierungen in Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD) sowie internationale Organisationen, wenn der Schuldner über wenigstens ein Rating einer anerkannten Ratingagentur verfügt, das mindestens "BBB" entspricht, oder eine vergleichbare Beurteilung des Prüfungsverbandes vorliegt; ausgenommen sind ferner Kredite, die von einer dieser Adressen ausdrücklich gewährleistet sind, sowie Kredite an zentrale Gegenparteien im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG in Mitgliedstaaten der OECD).

<sup>(3)</sup> Die Gefahr einer überproportionalen Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds liegt insbesondere dann vor, wenn die Bonitätsklassifizierung der Mitgliedsbank nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 schlechter als "A-" ausfällt und

- der Anteil der ungeschützten Verbindlichkeiten zuzüglich der Eigenmittel an den Gesamtverbindlichkeiten zuzüglich der Eigenmittel weniger als 10% beträgt (hierzu sind die Gesamtverbindlichkeiten um die Verbindlichkeiten aus Derivaten, soweit diese anerkannten Saldierungsvereinbarungen unterliegen, zu bereinigen; die ungeschützten Verbindlichkeiten sind die bereinigten Gesamtverbindlichkeiten nach Abzug der durch den Einlagensicherungsfonds gesicherten Einlagen, der durch die EdB oder andere anerkannte europäische Einlagensicherungssysteme gedeckten Einlagen sowie der durch Aktiva besicherten Verbindlichkeiten), oder
- 2. wesentliche Teile der Aktiva der Mitgliedsbank als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten dienen, oder
- die Mitgliedsbank nicht über eine nach Laufzeiten und Quellen diversifizierte Refinanzierung verfügt, insbesondere, wenn die durch den Einlagensicherungsfonds oder andere Einlagensicherungssysteme gesicherten Einlagen mehr als das 30-fache der ungeschützten Verbindlichkeiten oder mehr als das 20-fache der Eigenmittel der Mitgliedsbank ausmachen.
- (2) (1) Außerdem kann der Prüfungsverband Auflagen erteilen, welche darauf abzielen, dass die bei Stellung des Aufnahmeantrages oder im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens vorgetragenen wesentlichen Gegebenheiten und geschäftspolitischen Ziele, die als Grundlage für die Aufnahme der Mitgliedsbank oder den Gesellschafterwechsel dienten, eingehalten werden. (2) Sofern die Mitgliedsbank insoweit eine wesentliche Änderung vornehmen will, hat vorher eine Beurteilung durch den Prüfungsverband zu erfolgen.
- (3) Der Prüfungsverband kann ebenfalls Auflagen erteilen, wenn eine Mitgliedsbank eine wesentliche Änderung ihres Geschäftsmodells oder eine sonstige Veränderung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 beabsichtigt und die Auflage der Vermeidung einer Ausweitung der bestehenden Risiken oder der Begrenzung des Volumens der gesicherten Kundeneinlagen der Mitgliedsbank bis zum Abschluss einer Prüfung der beabsichtigten Änderung dient.
- (4) Der Prüfungsverband kann ferner Auflagen erteilen, wenn er außerhalb einer Einlagensicherungsprüfung, z. B. im Rahmen der Nutzung der laufenden Risikoüberwachung, Kenntnis über ein bedeutendes Risiko für die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bei einer Mitgliedsbank erhält und die Auflage der Vermeidung einer Ausweitung dieses Risikos bzw. der Begrenzung des Volumens der gesicherten Kundeneinlagen der Mitgliedsbank bis zum Abschluss der Beurteilung des Sachverhalts dient.
- (5) Wird eine bedeutende Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank erworben oder ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 eingeleitet, bevor insoweit ein

Inhaberkontrollverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 6 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 abgeschlossen ist, kann der Prüfungsverband der Mitgliedsbank auf der Grundlage des vorstehenden Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 eine oder mehrere Auflagen erteilen, welche zur Aufrechterhaltung der bestehenden Risikolage bis zum Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens geeignet sind.

- (6) (1) Auf Verlangen des Prüfungsverbandes hat die Mitgliedsbank gegenüber dem Prüfungsverband schriftlich zu bestätigen, dass den Auflagen entsprochen wird. (2) Der Prüfungsverband kann sich im Rahmen von Prüfungen von der Einhaltung der Auflage überzeugen. (3) Hat der Prüfungsverband nach einer Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Auflage weggefallen sind, hat er die Auflage aufzuheben und dies der betroffenen Mitgliedsbank schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gede Mitgliedsbank ist berechtigt, Auflagen, welche ihr der Prüfungsverband durch den Vorstand erteilt hat, durch den Beirat überprüfen zu lassen. (2) Eine solche Anrufung des Beirates, welche nach Maßgabe des nachfolgenden § 25 Abs. 2 zu erfolgen hat, hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet die Mitgliedsbank nicht von ihren aus den Auflagen resultierenden Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung nach vorstehendem Abs. 6 Sätze 1 und 2, die Einhaltung von erteilten Auflagen gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung des Beirates als bindend anzuerkennen und deren Einhaltung vom Prüfungsverband überprüfen zu lassen). (3) In diesem Fall sind dem Beirat alle Unterlagen und Informationen, welche die Grundlage der Erteilung der Auflage waren, zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

#### § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Abs. 2), Ablehnung des Antrags zur Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds (Abs. 3), Wegfall der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften (Abs. 4) oder Ausschluss (Abs. 5).
- (2) <sup>(1)</sup> Ein Austritt kann nur schriftlich unter Beachtung der Regelung des § 25 Abs. 2 erklärt werden. <sup>(2)</sup> Der Austritt wird nach Ablauf eines Monats ab dem Zugang der Austrittserklärung beim Prüfungsverband wirksam.
- (3) Wird der auf Mitgliedschaft im Bundesverband und auf Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds gerichtete Antrag im vereinsrechtlichen Verfahren abgelehnt oder zurückgenommen, so endet die Mitgliedschaft der betreffenden Mitgliedsbank im Prüfungsverband ohne Ausschlussverfahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ablehnung bzw. mit der Rücknahme des Antrags.

- (4) Wird die zum Betreiben von Bankgeschäften erforderliche Erlaubnis einer Mitgliedsbank von den zuständigen Aufsichtsbehörden aufgehoben oder von der Mitgliedsbank zurückgegeben, so endet die Mitgliedschaft der betreffenden Mitgliedsbank im Prüfungsverband ohne Ausschlussverfahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung bzw. Rückgabe der Erlaubnis.
- (5) (1) Eine Mitgliedsbank kann aus dem Prüfungsverband ausgeschlossen werden,
  - wenn ihre Mitgliedschaft im Bundesverband oder ihre Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds beendet ist,
  - 2. wenn sie wesentliche Pflichten gegenüber dem Prüfungsverband nicht nur unerheblich verletzt hat oder
  - wenn sie anderweitig erheblich und nachhaltig gegen eine Bestimmung dieser Satzung, die Prüfungsrichtlinien oder einen Beschluss eines zuständigen Organs des Prüfungsverbandes verstoßen hat.
  - <sup>(2)</sup> Eine erhebliche Verletzung von wesentlichen Pflichten gegenüber dem Prüfungsverband liegt in der Regel vor, wenn die Mitgliedsbank
  - (a) Prüfungen, welche der Prüfungsverband verlangt hat, nicht duldet oder den Prüfungsverband bei seiner Prüfungstätigkeit anderweitig nicht unterstützt,
  - (b) mit der rechtsverbindlichen Abgabe der in § 10 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Ermächtigungserklärungen in Verzug gerät,
  - (c) mit der Vorlage von seitens des Prüfungsverbandes verlangten Unterlagen und/oder Nachweisen in Verzug gerät,
  - (d) mit der Erteilung von seitens des Prüfungsverbandes verlangten Auskünften in Verzug gerät,
  - (e) beim Prüfungsverband unvollständige oder unrichtige Unterlagen einreicht,
  - (f) dem Prüfungsverband unvollständige oder unrichtige Auskünfte erteilt,
  - (g) sonst bei einer Prüfung nicht in dem zur Sachaufklärung erforderlichen Maße mitwirkt,
  - (h) dem Prüfungsverband nicht unverzüglich die von ihm angeforderten Daten, aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Meldungen zur Verfügung stellt,

- (i) dem Prüfungsverband auf dessen Verlangen nicht unverzüglich die für die Bonitätsund Einlagenklassifizierung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 erforderlichen Unterlagen oder Informationen zur Verfügung stellt oder
- (j) einer vom Prüfungsverband auf der Grundlage von § 11 erteilten Auflage nicht unverzüglich nachkommt oder deren Einhaltung nicht unverzüglich schriftlich bestätigt.
- <sup>(3)</sup> Ein Ausschluss aufgrund von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 sowie aufgrund von Absatz 5 Satz 2 erfolgt nicht, sofern die Mitgliedsbank gegenüber dem Prüfungsverband nachweist, dass sie den Eintritt des betreffenden Ereignisses nicht zu vertreten hat oder die Pflichtverletzung nicht erheblich ist.

#### § 13 Ausschlussverfahren

- (1) Der Vorstand hat der Mitgliedsbank seine Absicht, ein Ausschlussverfahren einzuleiten, mit angemessener Frist unter Nennung des Ausschlussgrundes gemäß § 25 Abs. 1 anzudrohen. (2) Der Mitgliedsbank ist nach dieser Maßgabe Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu dem zugrunde liegenden Sachverhalt zu geben. (3) Der Vorstand kann der Mitgliedsbank zu dieser Stellungnahme eine angemessene Frist setzen, um dem Beirat ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung zu geben.
- (2) (1) Über den Ausschluss nach vorstehendem § 12 Abs. 5 entscheidet der Beirat nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der betroffenen Mitgliedsbank.
  (2) § 24 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.
- (3) (1) Die Benachrichtigung über die Ausschlussentscheidung des Beirates ist der betroffenen Mitgliedsbank nebst einer Abschrift eines Auszuges der Niederschrift, in welchem die Ausschlussentscheidung dokumentiert ist, nach Maßgabe der Bestimmung des § 25 Abs. 1 zuzustellen. (2) Die Entscheidung des Beirates über den Ausschluss wird erst nach Ablauf eines Monats ab ihrem Zugang bei der betroffenen Mitgliedsbank wirksam.
- (4) (1) Die Mitgliedsbank kann durch Einlegung einer Berufung eine Überprüfung der Ausschlussentscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen; § 24 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. (2) Die Berufung muss vor Ablauf der in vorstehendem Abs. 3 Satz 2 genannten Monatsfrist schriftlich nach Maßgabe der Bestimmung des § 25 Abs. 2 bei dem Vorstand eingegangen sein. (3) Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. (4) Die Benachrichtigung über die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung ist der betroffenen Mitgliedsbank nebst einer Abschrift eines Auszuges der Niederschrift, in welchem die Berufungsentscheidung dokumentiert ist, nach

Maßgabe der Bestimmung des § 25 Abs. 1 zuzustellen. <sup>(5)</sup> Die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung wird ab ihrem Zugang bei der betroffenen Mitgliedsbank wirksam.

#### § 14 Rechte und Pflichten ausgeschiedener Mitgliedsbanken

- (1) Eine ausgeschiedene Mitgliedsbank hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Prüfungsverbandes, auf Teile dieses Vermögens oder auf eine Abfindung.
- (2) Die Verpflichtung einer ausscheidenden Mitgliedsbank zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr erstreckt sich nur auf den Zeitraum bis zur wirksamen Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Prüfungsverband.

#### § 15 Beiträge, Gebühren

- (1) Die Mitgliedsbanken haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. (2) Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der jeweiligen Bemessungsgrundlage der Mitgliedsbank und dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragssatz. (3) Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der durch den Einlagensicherungsfonds gesicherten Einlagen und der Summe der durch die EdB gedeckten Einlagen zum 31.12. des dem Beitragsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. (4) Der Beitragssatz wird durch einen für alle Mitgliedsbanken geltenden Prozentsatz durch die Mitgliederversammlung in dem jeweiligen Jahr festgelegt. (5) Es kann ein Mindestbeitrag erhoben werden.
- (2) In besonders gelagerten Fällen kann der Beirat für einzelne Mitgliedsbanken eine abweichende Bemessungsgrundlage festsetzen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Anforderung fällig.
- (4) (1) Stellt sich nach der Entrichtung des Jahresbeitrags heraus, dass die im Rahmen der Beitragserhebung maßgebliche Bemessungsgrundlage unrichtig oder unvollständig war und hat die unrichtige oder unvollständige Bemessungsgrundlage zu einer niedrigeren Festsetzung des Jahresbeitrags geführt, gilt der entsprechend entrichtete Jahresbeitrag als Vorschuss und eine endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der vollständigen und richtigen Daten. (2) Unbeachtlich für Korrekturen des Jahresbeitrages sind Abweichungen der Bemessungsgrundlage bis zu einer Freigrenze von EUR 100 Mio. (3) Beitragskorrekturen haben keine Auswirkungen auf die Ermittlung der Stimmrechte gemäß § 19 der Satzung.
- (5) Unbeschadet einer Beitragsfestsetzung gemäß Abs. 1 Satz 4 entfällt die Beitragsleistung, wenn der Einlagensicherungsfonds die Kosten des Prüfungsverbandes übernimmt.

(6) Für Leistungen gemäß den Bestimmungen des Abschnitts II. (§§ 3 bis 7) – auch aufgrund oder im Zusammenhang mit Prüfungen im Rahmen von § 4 Abs. 2 – und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 8 können nach Maßgabe eines Beschlusses des Beirates Gebühren berechnet werden.

#### IV. ORGANE DES PRÜFUNGSVERBANDES

#### § 16 Organe

Organe des Prüfungsverbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- der Beirat und
- der Vorstand.

#### A. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

#### § 17 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Continue (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsbanken des Prüfungsverbandes dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt.
- (2) (1) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. (2) Auf Beschluss des Beirates kann von der Einhaltung der Einberufungsfrist und -form abgesehen werden. (3) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedsbanken ist die Tagesordnung zu ergänzen, wenn der Antrag unter Bezeichnung der gewünschten Ergänzung dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter ausführlicher Begründung zugeht.
- (3) (1) Die Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich als Präsenzversammlung. (2) Hybride oder rein virtuelle Formate sind zulässig.

- (4) (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzer des Beirates geleitet. (2) Im Falle seiner Verhinderung obliegt die Leitung dem Stellvertreter des Vorsitzers des Beirats iSd. § 20 Abs. 3. (3) Falls beide verhindert sind, leitet der Vorsitzer des Vorstands, und bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand gewähltes anderes Vorstandsmitglied, die Mitgliederversammlung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzer des Beirates und dem Vorsitzer oder einem Sprecher des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

#### § 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Prüfungsverbandes, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Organen übertragen sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - die Wahl der Mitglieder des Beirates nach Maßgabe der Regelungen des § 20 Abs. 1 und Abs. 2,
  - 2. die Wahl der Prüfer des Jahresabschlusses,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge vorbehaltlich der Regelung des § 21 Abs. 1
     Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f),
  - 4. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung,
  - 5. Beschlussfassungen betreffend den Rechtsbehelf der Berufung gegen einen Beschluss des Beirates über die Ablehnung eines Beitrittsantrages oder den Ausschluss einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband,
  - 6. Entgegennahme des durch den Beirat festgestellten Jahresabschlusses und seiner Erläuterungen,
  - 7. Beschlussfassungen über die Entlastung des Beirates und des Vorstandes und
  - 8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

#### § 19 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

(1) Jede Mitgliedsbank hat in der Mitgliederversammlung mindestens eine Stimme. (2) Für jede volle fünfzig Euro des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrages gemäß § 15 Abs. 1 oder Abs. 2

erhält es eine weitere Stimme, soweit der Jahresbeitrag bezahlt worden ist. <sup>(3)</sup> Im laufenden Kalenderjahr neu eingetretene Mitglieder erhalten in Abweichung von Satz 2 für jede volle fünfzig Euro der für sie festgesetzten Vorauszahlung des Jahresbeitrags eine weitere Stimme, soweit die Vorauszahlung bezahlt worden ist.

- (2) (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. (2) Wird diese Zahl in einer Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist eine Mitgliederversammlung, die alsbald danach unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mit gleicher Tagesordnung einberufen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. (3) In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (3) (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von vier Fünftel und sonstige Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. (2) Beschlüsse zu § 18 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 8 kommen nicht zustande, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer der drei Bankengruppen
  - 1. Großbanken,
  - 2. Regionalbanken, Auslandsbanken und sonstige Institute oder
  - 3. Privatbankiers

widerspricht.

(4) (1) Die Stimmabgabe kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen (Umlaufverfahren), wobei deren Übermittlung in Kopie per Telefax oder als Anlage zu einer E-Mail genügt. (2) Es müssen sämtliche Mitglieder derart am Umlaufverfahren beteiligt werden, dass ihnen die Beschlussvorlage so rechtzeitig zugeht, dass bis zum Ende der durch den Vorstand bestimmten Frist zur Stimmabgabe mindestens eine Woche als Überlegungsfrist verbleibt. (3) Die weitere Durchführung des Umlaufverfahrens und den genauen Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. (4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist ihre Stimme abgegeben oder die Enthaltung erklärt hat. (5) Nicht bzw. nicht rechtzeitig eingegangene oder sonst ungültige Stimmen gelten als Enthaltung. (6) Für die Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren gelten die Mehrheitserfordernisse gemäß § 19 Abs. 3. (7) Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf in Textform bekannt zu geben. (8) Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

- (5) Für die Zugehörigkeit der Mitgliedsbanken zu den drei in vorstehendem Abs. 3 und § 20 Abs. 1 genannten Bankengruppen gilt Folgendes:
  - Großbanken sind Kreditinstitute, die in der Gliederung der Statistik der Deutschen Bundesbank als solche geführt werden.
  - 2. Regionalbanken sind Kreditinstitute, die ohne der Gruppe der Großbanken anzugehören in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien geführt werden, sofern sich aus Nr. 3 nicht etwas anderes ergibt.
  - 3. <sup>(1)</sup> Privatbankiers sind Kreditinstitute, die in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft geführt werden; Kommanditgesellschaften auf Aktien gelten als Privatbankiers, sofern
    - a) die persönlich haftenden Gesellschafter natürliche Personen sind,
    - b) die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse gehandelt werden und
    - c) die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter gebunden ist.

(2) Auf die Voraussetzung nach Buchstabe a) kann verzichtet werden, wenn bei deren Wegfall das Kreditinstitut den Status eines Privatbankiers hatte und der BdB das betreffende Institut zur Gruppe der Privatbankiers eingestuft hat. (3) Ausnahmsweise kann eine Bank in der Rechtsform der GmbH oder der Aktiengesellschaft der Gruppe der Privatbankiers angehören, sofern die Bank vor der Umwandlung die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt hat und der BdB das betreffende Institut zur Gruppe der Privatbankiers eingestuft hat.

#### 4. Als Auslandsbanken gelten

- a) inländische Zweigstellen (§ 53 KWG) bzw. Zweigniederlassungen (§ 53b KWG) von Banken in privater Rechtsform, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie
- b) die nach deutschem Recht gegründeten Banken in privater Rechtsform, deren Kapital mehrheitlich von einem oder mehreren ausländischen Gesellschaftern gehalten wird und die beim Bundesverband als Mitglieder der Gruppe "Auslandsbanken" geführt werden.

(6) (1) Die Mitgliedsbanken werden in der Mitgliederversammlung durch einen aktiven Inhaber oder einen Geschäftsleiter vertreten; sie können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch eine andere Mitgliedsbank vertreten lassen. (2) Untervollmachten sind zulässig. (3) Nach Abstimmung mit dem Vorsitzer des Beirates sind auch sonstige Zeichnungsberechtigte einer Mitgliedsbank zur Vertretung der Mitgliedsbank berechtigt.

#### B. DER BEIRAT

#### § 20 Zusammensetzung und Wahl des Beirates

- (1) (1) Der Beirat setzt sich aus
  - 1. je einem Vertreter jeder der Großbanken,
  - 2. vier Vertretern der Regionalbanken,
  - 3. drei Vertretern der Privatbankiers,
  - 4. einem Vertreter der Auslandsbanken und
  - 5. der beim Bundesverband deutscher Banken e.V. für die Einlagensicherung verantwortlichen Hauptgeschäftsführung, sofern nicht der Bundesverband deutscher Banken e.V. vor der Wahl einen anderen Vertreter benannt hat

zusammen. <sup>(2)</sup> Mitglieder des Beirates müssen bei ihrer Wahl entweder aktive Inhaber oder Geschäftsleiter von Mitgliedsbanken oder die beim Bundesverband deutscher Banken e.V. für die Einlagensicherung verantwortliche Hauptgeschäftsführung bzw. der vom Bundesverband deutscher Banken e.V. benannte Vertreter sein.

(2) (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; die Mitglieder des Beirates bleiben bis zu der konstituierenden Sitzung eines neugewählten Beirates im Amt. (2) Die Amtszeit der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mitglieder des Beirates endet darüber hinaus mit der Beendigung der aktiven Tätigkeit als Inhaber oder Geschäftsleiter einer Mitgliedsbank oder der Beendigung der Mitgliedschaft der Mitgliedsbank, deren Inhaber oder Geschäftsleiter sie sind. (3) Darüber hinaus endet die Amtszeit des Vertreters des Bundesverband deutscher Banken e.V. durch Abberufung durch den Bundesverband deutscher Banken e.V. (4) Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder eine Ergänzungswahl vorzunehmen, die durch den Beirat unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Abs. 1 erfolgt. (5) Im Falle des Ausscheidens des Vertreters des Bundesverband

deutscher Banken e.V. vor Ablauf der Amtszeit erfolgt die Besetzung durch Wahl des Nachfolgers in die für die Einlagensicherung verantwortliche Hauptgeschäftsführung bzw. des vom Bundesverband deutscher Banken e.V. als Nachfolger benannten Vertreters.

(3) Der Beirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder seinen Vorsitzer und dessen Stellvertreter.

#### § 21 Aufgaben des Beirates

- (1) Oer Beirat hat folgende Aufgaben:
  - 1a. Er überwacht den Vorstand und kann insbesondere bestimmen, dass bestimmte Arten von wesentlichen Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
  - 1. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und kann diese abberufen.
  - 2. Er stellt den Jahresabschluss fest.
  - 3. Er beschließt über:
    - a) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
    - b) die Prüfungsrichtlinien gemäß § 5 Abs. 4,
    - c) die Aufnahmeanträge gemäß § 8 Abs. 2,
    - d) die Anrufung einer Mitgliedsbank bezüglich einer durch den Vorstand erteilten Auflage gemäß § 11 Abs. 7 Satz 1,
    - e) den Ausschluss einer Mitgliedsbank gemäß § 13 Abs. 2,
    - f) die Beitragsfestsetzung in den gemäß § 15 Abs. 2 dem Beirat vorbehaltenen Fällen,
    - g) die Einrichtung von Ausschüssen und die Übertragung von Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder gemäß nachfolgendem Abs. 2,
    - h) die Festsetzung von Gebühren gemäß § 15 Abs. 6,
    - i) die Beteiligung des Prüfungsverbandes an einem Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 und

- j) alle anderen ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen
- <sup>(2)</sup> Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>(3)</sup> Zu den wesentlichen Geschäften des Vorstands im Sinne des § 21 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1a, die nur mit Zustimmung des Beirats vorgenommen werden dürfen, gehören u.a.:
- a) Festsetzung des jährlichen Haushaltsplanes,
- b) Festlegung und Änderung der Strategie des Prüfungsverbandes,
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Laufzeit des Vertrages ein Jahr und die jährliche Miet- und Pachtverpflichtung EUR 75.000 übersteigt,
- d) Aufnahme von Krediten über mehr als EUR 100.000, ausgenommen Überbrückungskredite zur Vorfinanzierung von Mitgliedsbeiträgen,
- e) Anschaffungen, die im Einzelgegenstand über EUR 150.000 hinausgehen; miteinander in Sachbeziehung stehende Einzelinvestitionen sind zusammenzurechnen,
- f) Erwerb- und Veräußerungen von Grundstücken
- g) Errichtung von Zweigniederlassungen,
- h) Gründung von Beteiligungsgesellschaften
- i) Führung von Aktiv-Prozessen mit Streitwert grösser EUR 100.000.
- (4) Der Beirat kann den Katalog zustimmungsbedürftiger Angelegenheiten jederzeit durch einen entsprechenden Beschluss ändern.
- (2) (1) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und bestimmte Aufgaben auf solche Ausschüsse übertragen. (2) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Beirates. (3) Der Beirat kann des Weiteren ein oder mehrere Beiratsmitglieder beauftragen, bestimmte Aufgaben für ihn wahrzunehmen. (4) Der Beirat kann die gemäß Satz 1 oder Satz 3 übertragenen Befugnisse jederzeit durch Beschluss wieder an sich ziehen. (5) Der jeweilige Ausschuss hat das Recht, an ihn übertragene Aufgaben jederzeit zur Entscheidung zurück an den Beirat zu übertragen. (6) Kommt es bei einer Beschlussfassung des jeweiligen Ausschusses zu einer Pattsituation, hat der Ausschuss die Pflicht, die Aufgabe zur Entscheidung zurück an den Beirat zu verweisen. (7) Dem Beirat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

| Prüfunas | verband | deutscher | Banken | e.V. |
|----------|---------|-----------|--------|------|
|          |         |           |        |      |

(3) (1) Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung. (2) Für die Haftung der Mitglieder des Beirats gilt § 31a BGB.

#### § 22 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Der Beirat wird durch seinen Vorsitzer oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter des Vorsitzers des Beirats einberufen. (2) Er muss einberufen werden, wenn es alle Vertreter einer Bankengruppe verlangen.
- (2) Die beim Bundesverband deutscher Banken e.V. für die Einlagensicherung verantwortliche Hauptgeschäftsführung bzw. der vom Bundesverband deutscher Banken e.V. benannte Vertreter gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 hat kein Stimmrecht. Alle übrigen Beiratsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- (3) (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlicher oder telefonischer Stimmabgabe sich äußern. (2) Sind stimmberechtigte Mitglieder des Beirates verhindert, so können sie ein anderes Beiratsmitglied schriftlich ermächtigen, ihr Stimmrecht auszuüben. (3) In diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. (4) Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzer des Beirates oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzers des Beirats aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Beirates widerspricht.
- (4) (1) Beschlüsse des Beirates erfordern vorbehaltlich der Regelung in nachfolgendem Satz 2 eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. (2) Beschlüsse nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c) und Buchstabe e), auf deren Grundlage über einen Beitrittsantrag oder den Ausschluss einer Mitgliedsbank beschlossen wird, erfordern eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Beirates, wobei bei der Ermittlung, ob diese qualifizierte Mehrheit erfüllt ist, auch die nicht anwesenden bzw. nicht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder des Beirates zu berücksichtigen sind.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates sowie über seine Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzer des Beirates und der Vorsitzer oder ein Sprecher des Vorstandes unterzeichnen.

#### C. DER VORSTAND

#### § 23 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen sein sollen. (2) Sofern ein Vorstandsmitglied bestellt ist, vertritt dieses den Verein allein. (3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. (4) Der Beirat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder generell bzw. für einzelne Rechtsgeschäfte zur Einzelvertretung berechtigt sind. (5) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so kann der Beirat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzer oder Sprecher des Vorstandes bzw. mehrere Vorstandsmitglieder zu gleichberechtigten Sprechern ernennen. (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes erfolgt entgeltlich (§ 40 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB).
- (2) (1) Der Vorstand führt nach Maßgabe einer vom Beirat zu beschließenden Geschäftsordnung für den Vorstand die laufenden Geschäfte des Prüfungsverbandes. (2) Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung im Vorstand nach näheren Vorgaben der Geschäftsordnung fest. (3) Er stellt den Jahresabschluss und dessen Erläuterungen auf und legt ihn nach Feststellung durch den Beirat der Mitgliederversammlung vor. (4) Der Jahresabschluss muss einen Vermerk der von der Mitgliederversammlung bestellten Prüfer des Jahresabschlusses tragen.
- (3) (1) Der Vorstand wird für alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Beteiligungsgesellschaften vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB) befreit. (2) Dies gilt auch für die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes zum Geschäftsführer einer oder mehrerer dieser Gesellschaften. (3) Das Vorstandsmitglied wird im Falle des Insichgeschäfts (§ 181 BGB) nur mit Zustimmung des Beirates tätig; diese Zustimmung kann auch durch den Vorsitzer des Beirates gegeben werden.
- (4) Eine Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Prüfungsverbands zu handeln.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 24 Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflicht; Unterrichtung des Beirates

- (1) Sämtliche Mitgliedsbanken des Prüfungsverbandes und Mitglieder der Organe des Prüfungsverbandes sind verpflichtet, alles was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Prüfungsverbandes sowie des Bundesverbandes, insbesondere über die Verhältnisse der Mitglieder und über deren Kunden sowie über die Verhältnisse von Unternehmen und Personen im Rahmen von Inhaberkontroll- oder Aufnahmeverfahren erfahren, unter Wahrung strenger Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsverband oder seinen Organen. (2) Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern und den sonst vom Prüfungsverband eingeschalteten Personen und Unternehmen aufzuerlegen.
- (2) (1) Der vorstehende Abs. 1 gilt nicht für Mitteilungen, die den zuständigen Aufsichtsbehörden oder Beliehenen, die Aufgaben der Einlagensicherung oder Aufsicht erfüllen, Entschädigungseinrichtung, dem Abschlussprüfer Mitgliedsbank, den in § 5 a genannten Stellen des Bundesverbandes sowie der Geschäftsleitung des Einlagensicherungsfonds innerhalb des Bundesverbandes oder dem Aufsichtsorgan einer Mitgliedsbank von Organen des Prüfungsverbandes Zusammenhang mit den Aufgaben des Prüfungsverbandes nach den Regelungen dieser Satzung im pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden. (2) Der vorstehende Abs. 1 gilt ferner nicht für die Mitteilung von Ergebnissen der Bonitäts- und Einlagenklassifizierung der Mitgliedsbanken sowie die Übermittlung von Auswertungen und Informationen in aggregierter Form über die Gesamtheit der Mitgliedsbanken oder bestimmte Institutsgruppen (unter Ausschluss der Möglichkeit, Rückschlüsse auf einzelne Mitgliedsbanken oder deren Kunden ziehen zu können) an den Bundesverband sowie die zuständige Entschädigungseinrichtung.
- (3) (1) Der Beirat und die Mitgliederversammlung werden über die Ergebnisse der Bonitäts- und Einlagenklassifizierung und die Ergebnisse der Prüfungen bei den einzelnen Banken nicht unterrichtet. (2) Satz 1 gilt nicht für die Weiterleitung von Unterlagen und Informationen
  - 1. an den Beirat bei Aufnahmeprüfungen (§ 8 Abs. 2), Überprüfungen von Auflagen nach Anrufung durch die betreffende Mitgliedsbank (§ 11 Abs. 7) und bei Ausschlussverfahren (§ 13 Abs. 2) sowie

2. an die Mitgliederversammlung zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Berufung einer Mitgliedsbank gegen die Ablehnung eines Beitrittsantrags (§ 8 Abs. 2 Satz 3) oder gegen den Ausschluss einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband durch den Beirat (§ 13 Abs. 4).

#### § 25 Benachrichtigungen und Zustellungen

- (1) Sämtliche Beschlussfassungen des Beirates oder der Mitgliederversammlung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung einer Mitgliedsbank oder einem Unternehmen, welches einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, zugehen müssen, sind der Mitgliedsbank bzw. dem Unternehmen, welches einen Aufnahmeantrag gestellt hat, durch den Vorstand schriftlich per eingeschriebenem Brief (mit Rückschein) oder auf andere Weise, welche für den Nachweis des Zugangs geeignet ist, mitzuteilen. <sup>(2)</sup> Dasselbe gilt für die Erteilung von Auflagen nach § 11 und die Androhung der Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 1 durch den Vorstand.
- (2) (1) Sämtliche Erklärungen einer Mitgliedsbank, welche die Beendigung seiner Mitgliedschaft zum Gegenstand haben, müssen gleich welches Organ des Prüfungsverbandes hierfür intern zuständig ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per eingeschriebenem Brief (mit Rückschein eigenhändig) oder auf andere Weise, welche für den Nachweis des Zugangs geeignet ist, abgegeben werden. (2) Dasselbe gilt in den Fällen, in denen diese Satzung gegen die Erteilung von Auflagen durch den Vorstand den vereinsinternen Rechtsbehelf der Anrufung des Beirates oder gegen Beschlussfassungen des Beirates über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss einer Mitgliedsbank aus dem Prüfungsverband den vereinsinternen Rechtsbehelf der Berufung bei der Mitgliederversammlung vorsieht.

2 Anlagen

| ——————————————————————————————————————  |   |
|---|---|
| Erklärung nach § 10 Abs. 2<br>der Satzung des Prüfungsverb<br>deutscher Banke   | andes   |
| An den von uns gemäß § 340k i.V. mit § 318 HGB beauftragten Abschlussprüfer   |   |
| Betrifft: Prüfungsverband deutscher Banken e.V. (Prüfungsverband)   |   |
| In Ergänzung des Ihnen erteilten Prüfungsauftrages erklären wir Folgendes:  |   |
| 1. Wir entbinden Sie gegenüber dem Prüfungsverband von der Verschwiegenheitspflich  | t.  |
| 2. Wir ermächtigen Sie, dem Prüfungsverband auf Anforderung aufgrund Prüfungsfeststellungen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stelle sind auch ermächtigt, dem Prüfungsverband den Prüfungsbericht mit sämtlichen A nach Fertigstellung unmittelbar zu übersenden. Darüber hinaus beauftragen wir Si Prüfungsverband bereits während der Durchführung der Prüfung über tatsäc Prüfungsfeststellungen, die bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung den Besta Einlagen gefährden können, vorab zu unterrichten. Weiterhin beauftragen wir Sie Prüfungsverband gegebenenfalls über eine Verzögerung der rechtzeitigen Fertigstellu Jahresabschlusses zu unterrichten und die Gründe dafür anzugeben. | nlagen<br>e, den<br>chliche<br>nd der<br>e, den |
| Diese Erklärung ist für die Dauer unserer Mitgliedschaft bei dem Prüfungsverband – solange bei uns unterhaltene Einlagen von Kunden nach dem Statut des Einlagensicherung innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (Bundesverband) gesichert sind – de hinausgehend für die Dauer einer Beauftragung des Prüfungsverbandes durch den Bundesverbande § 4 Abs. 2 der Satzung des Prüfungsverbandes unwiderruflich und bezieht sich auf sär im Laufe dieser Zeit erteilten Prüfungsaufträge gemäß § 340k HGB.   | sfonds<br>arüber<br>erband                      |

Rechtsverbindliche Unterschrift der Mitgliedsbank

Ort, Datum

| ————————————————Prüfungsverb  | pand deutscher Banken e.V.  |
|---|---|
|   | Erklärung nach § 10 Abs. 2 Satz 2<br>der Satzung des Prüfungsverbandes<br>deutscher Banken e.V.   |
| Wir ermächtigen hiermit die   |   |
| (Name der jeweils zus   | ständigen Aufsichtsbehörde)<br>,  |
| erteilen und ihn auch ohne Anforderung üb Aufgaben von Interesse sein könnte.  Diese Erklärung ist für die Dauer unser – solange bei uns unterhaltene Einlagen von K innerhalb des Bundesverbandes deutscher Ba | V. (Prüfungsverband) auf Anforderung Auskünfte zu er alles zu unterrichten, was im Hinblick auf seine er Mitgliedschaft bei dem Prüfungsverband und Kunden nach dem Statut des Einlagensicherungsfonds anken e.V. (Bundesverband) gesichert sind – darüber g des Prüfungsverbandes durch den Bundesverband bandes unwiderruflich. |
| Ort, Datum Re   | echtsverbindliche Unterschrift der Mitgliedsbank  |